# Das Reinheitsgebot

#### Geschichtliche Vorläufer

Vorschriften zu Qualität und Preis: 1156 Augsburg

1293 Nürnberg1363 München1447 Regensburg

Konkrete Festlegung auf best, Rohstoffe: 1487 München (lokal)

Unmittelbarer Vorläufer: (Niederbayern): 1493 Landshut Für ganz Bayern: (Herstellungsvorschrift):1516 Ingolstadt

## Entstehung

#### Ursprünglich 3 Schutzziele:

1. Schutz der Menschen vor überzogenen Bierpreisen

2. Ausschluss des Weizen zur Bierproduktion (→ Brotgetreide)

3. Schutz vor gefährlichen, giftigen und gesundheitsschädlichen Zutaten (Stechapfel, Tollkirsche, Ruß, Späne, Bilsenkraut, Wurzeln)

Punkt 3 auch Hauptmotiv in älteren, lokalen Vorschriften!

1156 Augsburg 1305 Nürnberg 1348 Weimar

1363 München 1434 Weißensee/Thüringen

1896 Baden 1900 Württemberg

# **Ursprung des Begriffes**

Eine erstmalige Erwähnung des Begriffes "Reinheitsgebots" ist in einem Sitzungsprotokoll des bayerischen Landtags vom 4. März 1918

1908 war bereits die Rede von einem "Surrogatverbot", doch der Begriff "Reinheitsgebot" war verständlicher.

"German Beer Purity Law" heißt es in den USA und England

Heute Status eines "Traditionellen Lebensmittels" (Anhang IV d. Verordn. Nr 1333/2008)

Rechtlich verankert im "Vorläufigem Biergesetz"

## In der Eu zugelassene Zusatzstoffe (Surrogate)

E 150 a – d Zuckerkulör

E 210 – E 213 Benzoesäure

E 200 – E 203 Sorbinsäure

E 220 – E 228 Schwefeldioxid

E 270 Milchsäure

E 300 Ascorbinsäure

E 301 Natriumascorbat

E 330 Citronensäure

E 405 Propylenglycolalginat

E 414 Gummi arabicum

E 950 Acesulfam K

E 951 Aspartam

E 954 Saccharin und seine Na-,

K- und Ca-Salze

E 955 Sucralose

E 959 Neohesperidin DC

E 961 Neotam

E 962 Aspartam-Acesulfamsalz

## **Deutsches und Bayerisches Reinheitsgebot**

#### Umgangssprachlich ein und dieselbe Vorschrift.

Tatsächlich gibt es nur ein **Reinheitsgebot**, das zunächst nur in **Bayern** galt. Es stammt aus dem Jahr 1516 und ist keine gültige Rechtsvorschrift. Es beinhaltete zunächst die Vorgabe, dass Bier nur aus den Zutaten Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser hergestellt werden darf.

#### Ein "Deutsches Reinheitsgebot" von 1516 gibt es nicht

Ein Grund für den Erlass war die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung. So war der wertvollere Weizen und Roggen den Bäckern vorenthalten.

Sicher waren auch wirtschaftliche Aspekte nicht unbedeutend. Der Weizenanbau unterlag in der damaligen Zeit der Kontrolle der Fürstenhäusern.

Zur Hefe finden sich keine Angaben. Als Grund dafür wird häufig angenommen, dass die Existenz derartiger Mikroorganismen schlicht noch unbekannt war. Dies stimmt nur insofern, als die genaue Wirkungsweise der Hefe bei der alkoholischen Gärung unbekannt war. Hefe an sich war bekannt, Brauer gaben die Hefe des letzten Gärvorgangs der neu zu vergärenden Anstellwürze zu.

Ein Hefner, im mittelalterlichen Brauwesen ein eigenständiger Beruf, pflegte und vermehrte die Hefe über Braupausen hinweg. Im Münchner Bäcker- und Brauerstreit war es bereits 1481 darum gegangen, ob die Bäcker den Brauern deren bei der Gärung gebildete Überschusshefe nach altem Brauch abkaufen müssen.

Die Herstellung des im späten 15. Jahrhundert aufkommenden obergärigen Weißbiers war, da dazu Weizen verwendet wurde, im Grunde verboten. Allerdings durften zwei niederbayerische Adelsfamilien mit herzoglichem Privileg Weißbier brauen (1548 die Degenberger, 1586 die Schwarzenberger). Nach dem Aussterben der Degenberger 1602 zog Herzog Maximilian I. das Weißbiermonopol an sich und baute das weiße Brauwesen zu einem gewinnträchtigen Staatsunternehmen aus. Landesherrliche Hofbrauhäuser wie (städtische) Kommunbrauhäuser (für Weißbier wie Braunbier) im gesamten heute bayerischen Raum wurden so zum Symbol der Expansion des Brau- und Biergewerbes.

→ Also gibt es kein Weizen- oder Roggenbier, das nach dem bayerischen Reinheitsgebot von 1516 gebraut wird.

## **Heutige Rechtslage**

Das Brausteuergesetz vom **3. Juni 1906** regelte für das Gebiet der norddeutschen Brausteuergemeinschaft die Bierbereitung

Für untergäriges Bier waren Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser als Zutaten zugelassen. Für obergäriges Bier waren auch andere Malzsorten, Rohr-, Rüben-, Invert-, Stärkezucker und daraus hergestellte Farbstoffe, sowie Süßstoffe für obergärige Einfachbiere erlaubt. Ausgenommen von diesen Regelungen war das Haus- und Hobbybrauen, bei dem Bier nur in geringen Mengen hergestellt wird.

Das Biersteuergesetz (BierStG) vom 9. Juli 1923 übernahm die Regelungen von 1906. Außerdem konnten Ausnahmen für die Bereitung besonderer Biere und für Biere, die zum Export bestimmt waren, gestattet werden. Diese Ausnahmeregelungen galten jedoch nicht für süddeutsche Brauereien in Bayern, Baden und Württemberg. Auch durften süddeutsche Brauereien Zucker und aus Zucker hergestellte Farbmittel nicht zur Bereitung obergärigen Bieres verwenden.

Mit dem Biersteuergesetz vom 14. März 1952 (BGBl. I S. 149) wurden die Regelungen des Biersteuergesetzes von 1923 neu gefasst. In Bayern galt dagegen weiterhin das "absolute Reinheitsgebot", wonach die Verwendung von Zucker und von aus Zucker hergestellten Farbmitteln sowie von Süßstoff bei der Bereitung obergärigen Biers ausgeschlossen wurde.

Mit der Neufassung des Biersteuergesetz (BierStG) 1993 wurden die Regelungen des alten BierStG zur Bierherstellung und zum "Reinheitsgebot" als sogenanntes *Vorläufiges Biergesetz* (VorlBierG) beibehalten und die einschlägigen steuerlichen Bestimmungen übernommen. Erlaubt wurde zudem die Verwendung von Hopfenextrakten sowie die Schönung des Bieres mit Hilfe von Polyvinylpolypyrrolidon

In § 3 der <u>Zusatzstoff-Zulassungsverordnung</u> von 1998 war die Zugabe von <u>Farbstoffen</u> verboten, wenn das Bier unter der Bezeichnung "nach deutschem Reinheitsgebot gebraut" gekennzeichnet wurde.

Das Gesetz wurde 2005 durch Art. 7 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts (<u>BGB1. 2005 I Nr. 55</u>) aufgehoben. Die Vorschriften über die Bereitung von Bier sind gemäß <u>§ 1</u> Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht weiterhin anzuwenden. Gültig ist ferner die Durchführungsverordnung zum Vorläufigen Biergesetz, welche Definitionen der Bierzutaten enthält.

Was als Bier bezeichnet werden darf, regelt die <u>Bierverordnung</u> von 2005. Demnach ist die Einhaltung der im Vorläufigen Biergesetz normierten Herstellungsvorschriften maßgeblich. Besonders strenge Vorschriften gelten nur noch für die <u>untergärige</u> Bierherstellung in Deutschland für den deutschen Markt. Hersteller von importiertem Bier sind aufgrund des nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes von 1987 angepassten deutschen Rechts nicht an diese Vorschriften gebunden; auch deutsche Brauereien können davon abweichen, wenn sie untergäriges Bier für den Export produzieren, oder für "besondere Biere" eine Ausnahmegenehmigung erhalten.

## 500 Jahre Reinheitsgebot

Eine Ode an die Freude des Biertrinkens

Es lebe - das elfte Gebot genannt - das Bayerische Reinheitsgebot 500 Jahre Genuß und Rausch - in Reinheit 20 mal so lang - wie seit der Deutschen Einheit.

1516 - da schlug sie - die entscheidende Stunde für den gesunden Trunk - in Jedermanns Munde oft auch bezeichnet - als das flüssige Brot half über Krisenzeiten und manche Hungersnot.

War stets ein Tröster - in der Ehekrise hieß deine Frau nun Tina oder Liese entspannte früher - und auch noch heute gestresste und schwer arbeitende Leute.

Half auch denen - ihren Tag herumzukriegen die nichts taten - als nur herumzuliegen.
Manche kommen mit Bier - so richtig runter andre macht der Saft - erst richtig munter.

Doch ich sag`s euch hier - ganz offen manche werden davon - total besoffen. verlieren ihren Lappen - ja landen in Haft und alles nur - wegen eben diesem Gerstensaft.

Manche werden ausfällige, rabiate Leit doch des isch - lediglich a Minderheit die Meisten schätzen - einfach den Genuß trinken mit Verstand - und ohne Verdruß.

Ich möchte - ohne Bier nicht sein ich werde panisch - ist mal keins daheim ich will im Keller - gleich mehrere Sorten am allerliebsten alle - aus heimischen Orten. Ob Radbier, Münzbier, Autenrieder ja sogar Lammbier gibt es wieder dazu noch Ursberger Klosterbräu beim Bier - bleibt man der Heimat treu.

Neue Brauereien entstehen wieder ja beim Bier - da singt man Lieder ich mag besonders - lokales Gebräu ob mit langer Tradition - oder ganz neu.

Ich danke den Mönchen - Männer der Klöster die kultivierten - den bayrischen Tröster was die Sumerer begonnen - haben sie verbessert und Ganoven haben 's - zu allen Zeiten verwässert.

Dank den Landwirten - der Hallertau für den jährlichen Hopfenanbau all den vielen Biergetreidebauern und allen gewissenhaften Brauern.

Dank gebührt auch - wie ich finde dem hochverehrten - Carl von Linde für die Erfindung - künstlich zu kühlen um Bier frisch - in der Kehle zu fühlen.

Wir kühlten es früher - mit Eis aus Teichen füllten es in Fässer - aus deutschen Eichen hielten es frisch - in tiefen Kellern und bezahlten es oft - mit den letzten Hellern.

Wir trinken es aus Gläsern und aus Krügen transportierten es mit Pferden und mit Zügen und wir können das Bier oft kaum erwarten bestellen wir 's - im gleichnamigen Garten. Der erste Zug - der ist unvergleichlich zum Glück haben wir Bier - in Bayern reichlich wir brauen es - an sehr vielen Orten und wir brauen außerdem - sehr viele Sorten.

Wir haben Helles, Dunkles und auch Weizen nur Idioten - nehmen Weizen zum Heizen wir schicken es - in die ganze Welt wir verdienen in Bayern - damit auch Geld.

Es gibt Pils, Doppelbock und Märzen selbst ein Griesgram - neigt nach Bier zum Scherzen sitz man beim Bier - vergisst man die Uhr Bier ist ein Träger - urbayrischer Kultur.

Manche stehen - voll auf obergärig andere ganz auf untergärig ich trinke - seit ich volljährig beides - und zwar ganzjährig.

Auch als Medizin - läßt sich Bier gebrauchen angewärmt - man nennt das hier stauchen man kann den Braten - damit bestreichen Bier wird geschätzt - von den Armen und Reichen.

Früher - da hat man auf Feld und Acker ruhiggestellt die mitgebrachen, kleinen Racker mit Brot - in ein Tuch gewickelt und biergetränkt und dieses dann - dem Kindelein geschenkt.

Ich weiß noch - im Gastwirtschaftsbetrieb hat man - was im Glase an Bier so übrigblieb dann einfach in den -Sautrog gekippt weil nahrhaftes Bier- feine, fette Schweine gibt Auch der Sau - hat das Bier gut geschmeckt hat sich lange noch - den Rüssel geleckt sich anschließend - genüsslich ausgestreckt und dann gepennt - als wär sie verreckt.

Zieh`n beim Umzug - schwere Rösser den königlichsten - aller Durstlöscher in hölzernen Fässern - auf geschmückten Wagen träumt man - von längst vergangnen Tagen.

Ob la biere- oder la cerzeca ob Italiener- oder d'Chinesa und auch im Kongo - in Zaire alle lieben - Bayrisches Bier.

Viel zu schlicht - ist der Name Bier ich nen es - Lebenselexier zu uns gehört Bier und Berg - seit altersher wie zu andern Ländern - Wein und Meer.

Unser Bier - ist gut und rein und so soll es schließlich ja auch sein und so soll es meine ich - auch bleiben egal was die in Brüssel - da so treiben.

Ob hirnrissige EU-Verbraucherreform oder total verwässerte TTip- Norm ich erwarte von Politikern - unser Bier zu schützen nur über Glyphosat zu jammern - das wird nichts nützen.

Nehmt Einfluß - ihr gewählten Volksvertreter sonst haben wir nachher - den Schwarzen Peter und was - 500 Jahre war gut und richtig das ist für uns - auch in Zukunft wichtig.

Hopfen und Malz - Gott erhalts

(Autor: Dentatus vom Eichberg www.ritterpoet.de)